Aufsuchende Impfungen

in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Stand: 26.02.2021

1. Einleitung

In Behindertenwerkstätten (WfbM) und den weiteren (teil-) stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, Werkstätten für behinderte Menschen, tagesstrukturierende Einrichtungen, Kurzzeitwohneinrichtungen einschließlich der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 134 SGB IX) sollen ab März 2021 Angebote zur Impfung gegen SARS-CoV-2 eröffnet werden. Die Impfangebote richten sich sowohl an die Beschäftigten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen, als auch an das dortige Personal, das Aufgaben der Behandlung, Betreuung, Anleitung oder Pflege wahrnimmt oder im unmittelbaren Kontakt mit Nutzerinnen und Nutzern arbeitet. So sehen die Empfehlung der Ständigen Impfkommission bei vielen Personen, die in EGH-Einrichtungen leben und arbeiten, eine besondere Vulnerabilität. Das bedeutet, dass das Risiko, aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion einen schweren Erkrankungsverlauf zu erfahren oder gar zu versterben, erhöht ist.

Es bietet sich an, die Strukturen der WfbM zu nutzen, um deren sämtliche Beschäftigten und Mitarbeiter zu impfen. Darüber hinaus sollen weitere Personengruppen aus (teil)stationären Einrichtungen (insb. stationäre Wohneinrichtungen, Tagesstätten und tagesstrukturierende Einrichtungen), die keiner Tätigkeit in einer WfbM nachgehen, ebenfalls ein Impfangebot in der nächstgelegenen WfbM erhalten, sofern dies organisatorisch sinnvoll umsetzbar ist.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind für die Organisation und Koordinierung des Prozesses vor Ort verantwortlich – in Absprache mit den WfbM und den weiteren Einrichtungen.

Die Verantwortlichen in den stationären Wohneinrichtungen, Tagesförderstätten/Tagesstätten und tagesstrukturierenden Einrichtungen müssen dringend darauf achten, dass Bewohnerinnen/Bewohner und weitere Eingliederungshilfeberechtigte, die bereits ihre Impfung in einer Werkstatt oder einer stationären Wohneinrichtung erhalten haben, nicht noch einmal an anderer Stelle für das Impfangebot gemeldet werden. Hierzu wird die Erstellung einer einrichtungsbezogenen Liste der geimpften Personen empfohlen.

Es ist zu beachten, dass je nach Personengruppe unterschiedliche Impfstoffe zur Anwendung kommen. Als Impfstoff für ab 18- bis 64-Jährige ist AstraZeneca vorgesehen. Für Personen ab 16 und unter 18 Jahren und Ü65 wird der Impfstoff BioNTech eingeplant.

Mit dem vorliegenden Dokument werden der Prozess der Organisation der aufsuchenden Impfungen sowie die jeweiligen Verantwortlichkeiten in diesem Zusammenhang definiert.

2. Ablaufplan

1. Die koordinierende Einheit des Kreises/der kreisfreien Stadt überprüft, in welchen Einrichtungen der stationären Wohnformen eine Verimpfung vor Ort durch ein mobiles Team aufgrund der Anzahl der Impflinge und der immobilen Personen sinnvoll ist.
2. Die koordinierende Einheit des Kreises/der kreisfreien Stadt benennt ggü. der Kassenärztlichen Vereinigung die WfbM sowie weitere Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe.
3. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) schreibt die WfbM/die stationären Wohneinrichtungen, in denen eine Impfung stattfinden soll, an und fragt, ob es einen kooperierenden Arzt gibt.
4. Die WfbM/die stationären Wohneinrichtung benennt entweder einen kooperierenden Arzt oder einen anderen Arzt für die Übernahme der aufsuchenden Impfungen in der WfbM/ der stationären Wohneinrichtung. Sofern sie keinen Arzt benennen kann, organisiert die KV einen Impfarzt.
5. Die KV/der Arzt nimmt Kontakt mit der WfbM/der stationären Wohneinrichtung auf, um die weiteren Schritte zu besprechen.
6. Die WfbM/die stationären Wohneinrichtungen benennen eine feste Ansprechperson.
7. In einem persönlichen Besuch der Einrichtung – rechtzeitig vor der Verimpfung –
    a. stellt die KV/der Arzt der WfbM/der stationären Wohneinrichtung die im Auftrag des Robert Koch-Instituts entwickelten Aufklärungs-, Einwilligungs- und Anamnesebögen sowie ggf. weitere Informationsmaterialien in einfacher Sprache zur Verfügung; die WfbM/die stationäre Wohneinrichtung leitet die Dokumente an die zu berücksichtigenden Wohngruppen/Wohnstätten, Tagesstätten und ambulant Wohnenden weiter, aus denen Eingliederungshilfeberechtigte oder Personal in der WfbM/ der stationären Wohneinrichtung geimpft werden sollen.
    b. bespricht die KV/der Arzt die von den WfbM/ stationären Wohneinrichtungen vorzunehmenden erforderlichen Vorbereitungen (inkl. der vorzusehenden Zeiten pro Impfung im Impfzimmer) und
    c. nimmt eine erste (Gruppen)Aufklärung des Personals, der Mitarbeiterschaft sowie ggf. von Betreuungspersonen vor.
8. In Abstimmung mit der koordinierenden Einheit des Impfzentrums sowie der WfbM/ der stationären Wohneinrichtung legt der aufsuchende Arzt/die KV die Termine (1. und 2. Impfung) zur Verimpfung fest.
9. Die WfbM/die stationäre Wohneinrichtung erfragt die Teilnahme an der Verimpfung bei der Eingliederungshilfeberechtigten (bzw. deren Betreuungspersonen) und dem Personal in der eigenen Einrichtung als auch und ggf. in weiteren Einrichtungen der EGH (bspw. Wohngruppen). Sie teilt dem Arzt/der KV spätestens 5 Tage vor der geplanten Verimpfung mit, wie viele Personen in der WfbM/der stationären Wohneinrichtung geimpft werden wollen - unterschieden nach Personen ab 16 und unter 18 Jahren, von 18 bis 64 Jahren und über 65 Jahren.
10. Der Arzt/die KV meldet die Zahl der notwendigen Impfdosen unterschieden nach Impfstoffart an die Koordinierungseinheit des Impfzentrums, diese meldet an den Spediteur die Anzahl der benötigten Impfdosen und des erforderlichen Zubehörs (Spritzen und Kanülen), die Lieferadresse und die verantwortliche Person, an die der Impfstoff und das Zubehör übergeben werden sollen.
11. In Vorbereitung der Verimpfung stellt die WfbM/die stationäre Wohneinrichtung sicher, dass
    a. eine geeignete Kühlmöglichkeit für den Impfstoff vorgehalten wird (Lagerungstemperatur von 2-8°C),

   b. die erforderlichen Dokumentationsunterlagen vorliegen
      i. unterzeichnete Einverständniserklärungen
      ii. Impfausweise
      iii. unterzeichnete Aufklärungsbögen
      iv. ausgefüllte Anamnesebögen
   c. ein geeigneter Wartebereich zur Verimpfung eingerichtet ist (Sicherstellung der erforderlichen Abstandsregeln)
   d. ein geeigneter Raum zur Verimpfung zur Verfügung steht (Sichtschutz!)
   e. ein Einbahnstraßen-System eingerichtet ist, um etwaige Kontakte zu reduzieren
   f. ein interner (Zeit-)Ablauf für die Impfungen in der Impfstelle vorgeplant ist und
   g. ausreichend Personal für die Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Impfprozess am Tag der Verimpfung gegenwärtig ist (u.a. auch zur Unterstützung bei der Freimachung des Oberarms)

12. Für den Tag der Impfung wird die erforderliche Menge an Impfdosen und Zubehör durch einen Spediteur im Auftrag des Landes an die Einrichtung ausgeliefert und an die von der Einrichtung benannte verantwortliche Person übergeben. Die Spedition meldet sich ca. 1 Std. vor Anlieferung bei der von der Einrichtung benannten Kontaktperson. Nur ihr bzw. der dem Spediteur benannten Stellvertretung darf die Ware ausgehändigt werden. Die Identifizierung erfolgt mittels Personalausweis, Reisepass oder Führerschein.
13. Diese stellt die notwendige kühle Lagerung des Impfstoffs umgehend (innerhalb von 5 Minuten) sicher.
14. Am Tag der Impfung sucht das mobile Impfteam mit einer an der zu impfenden Anzahl an Personen orientierten Personenzahl die Einrichtung auf.
15. Das mobile Impfteam prüft im Vorfeld der Impfungen
    a. die Einwilligungserklärungen,
    b. die unterzeichneten Aufklärungsbögen,
    c. die Anamnesebögen und
    d. beantwortet etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Impfung/klärt auf.
16. Das mobile Impfteam nimmt die Impfung des Personals und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor und dokumentiert die erforderlichen Daten im Rahmen des Impfquotenmonitorings.
17. Die erforderliche Nachbeobachtung (ca. 30 Min.) wird durch die WfbM/die stationäre Wohneinrichtung sichergestellt.
18. Das mobile Impfteam übermittelt die dokumentierten Daten an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung.

3. Verantwortlichkeiten

Das Land

- ist verantwortlich für die termingerechte Sicherstellung des Transports des Impfstoffs und des Zubehörs (Spritzen und Kanülen) vom Zentrallager in die jeweilige Einrichtung.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen

- organisieren die mobil aufsuchenden Teams, die für
    - die Aufklärung des Personals und der Eingliederungshilfeberechtigten (sowie ggf .der Betreuungspersonen)
    - die Bereitstellung der erforderlichen Verbrauchsmaterialien und der Schutzausrüstung ihres eigenen Personals sowie
    - die Dokumentation der Impfung verantwortlich sind
- melden die im Zusammenhang mit dem Impfquotenmonitoring zu erfassenden Daten an das Robert Koch-Institut

Die Kreise/kreisfreien Städte

- im Rahmen ihrer Funktion als koordinierende Einheiten
    - koordinieren, welche Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzerinnen und Nutzer vollständig über die Impfungen in WfbM erreicht werden können und welche Einrichtungen aufgrund ihrer Größe oder der Immobilität der Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzerinnen und Nutzer ein eigenes aufsuchendes Angebot erhalten müssen.
    - legen im Bedarfsfall eine erforderliche Reihenfolge der aufzusuchenden Einrichtungen fest
    - erfassen die Anzahl der in den Einrichtungen zu impfenden Personen und übermitteln diese an die Ärztliche Leitung des örtlich zuständigen Impfzentrums
    - melden die bedarfsgerechte Zahl der Impfdosen an den Spediteur des Landes
    - übermitteln die Information an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung, welche (teil-)stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe ein aufsuchendes Impfangebot zu erhalten haben

Die WfbM/stationären Wohneinrichtungen

- organisieren die erforderlichen räumlichen und einrichtungsinternen Prozesse zur Gewährleistung eines reibungslosen Impfablaufs und
- stellen dem eigenen Personal (FFP2-Maske) und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Mund-Nasen-Schutz) die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung

4. Checkliste für Einrichtungen

- ☐ Vorhaltung eines für die Impfstoff(zwischen)lagerung geeigneten Kühlschranks
- ☐ Einrichtung eines Wartebereichs (Sicherstellung der AHA-Regeln)
- ☐ Bereitstellung eines Raums zur Verimpfung
- ☐ Einrichtung eines Einbahnstraßensystems
- ☐ Einplanung des erforderlichen Personals zur Begleitung des Impfprozesses
- ☐ Austeilung der Aufklärungs-, Anamnese- und Einverständnisbögen an
  - ☐ Personal
  - ☐ Eingliederungshilfeberechtigten (insb. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner, Besucher von Tagesstätten und tagestrukturierenden Angeboten)
  - ☐ Ggf. Betreuungspersonen
- ☐ Abfrage der Teilnahme an Impfung bei
  - ☐ Personal
  - ☐ Eingliederungshilfeberechtigten (insb. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner, Besucher von Tagesstätten und tagestrukturierenden Angeboten)
- ☐ Planung des einrichtungsinternen Zeitablaufs (Impfung in Impfzimmer)
- ☐ Sicherstellung, dass am Tag der Impfung die erforderlichen Unterlagen vorhanden sind
  - ☐ Impfausweise - soweit vorhanden
  - ☐ unterzeichnete Aufklärungsbögen
  - ☐ ausgefüllte Anamnesebögen
  - ☐ unterzeichnete Einverständniserklärung
  - ☐ Personalausweis
- ☐ Sicherstellung, dass zum Zeitpunkt der Impfstofflieferung die ggü. der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der Spedition benannte Ansprechperson (oder die benannte Stellvertretung) anwesend ist und sich ausweisen kann